

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

Wenn es im Ausland blitzt, wird daheim kassiert

Seite 2

Foto: pixelio.de



Pflegedienste im Test

Erstmals wurden jetzt die ambulanten Pflegedienste durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen getestet.

Seite 3



Wie gut ist mariniertes Fleisch?

Sommerzeit ist immer auch Grillzeit. Die Verbraucherzentrale hat mariniertes Fleisch untersucht und gibt Tipps für den Einkauf beim Metzger, damit das Grillen ein Genuss bleibt.

Seite 7



Der sichere Schulweg

Viele Abc-Schützen machen sich nun auf den Weg zur Schule – dieser muss eingeübt sein.

Seite 9

Die Grenze schützt nicht mehr vor dem Bußgeldbescheid

Wenn Sie diese „Pluspunkte“ lesen, haben wahrscheinlich viele den Urlaub schon beendet. Wir hoffen, dass es gelungene Ferien waren. Viele Reisende sind evtl. in der näheren Umgebung geblieben, weil die Fernreisen durch den Vulkanausbruch auf Island oder die angespannte Situation in Thailand oder Griechenland die Urlaubsplanung durchkreuzten. Urlaub mit dem eigenen Auto war wieder gefragt. Das muss aber nicht nur die reine Freude sein.

Kurz vor der Urlaubssaison hat Deutschland den „EU-Rahmenbeschluss“ zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldstrafen und -bußen umgesetzt. Er tritt zwar erst ab 01.10.2010 in Kraft, kann aber schon bei Verstößen greifen, die Monate zurückliegen. Entscheidend ist nicht der Tag, an dem ein Autofahrer „geblitzt“ wird, sondern das Datum, an dem die ausländische Behörde den Bußgeldbescheid ausstellt. Und das kann dauern.

Vollstreckt werden Bußgelder erst ab einer Mindesthöhe von 70 Euro. Bagatelverstöße wie falsch Parken sind normalerweise nicht betroffen. Aber da auch die Gebühren für den Bußgeldbescheid mitzählen, kann selbst ein 60-Euro-Parkverstoß in Deutschland kassiert werden.

Außer für den Geldbeutel haben Verkehrsünden im europäischen Ausland übrigens keine Konsequenzen: Punkte im Flensburger Verkehrszentralregister oder Fahrverbote gibt es nicht. Auch nicht, wenn der Führerschein im Ausland wegen eines Überholverstoßes oder drastischer Tempoüberschreitung weggenommen wurde. In eindeutigen Fällen ist es empfehlenswert, das Knöllchen aus dem Ausland schnell zu bezahlen. Denn wer zu lange wartet, muss mit saftigen Aufschlägen rechnen. So erhöht sich in Frankreich die Strafe für 20 km/h zu viel nach sieben Tagen von 90 auf 135 Euro, nach 45 Tagen auf 375 Euro und schließlich sogar auf 750 Euro, wenn die Sache vor Gericht geht. Und in Italien verdoppeln sich Bußgelder nach 60 Tagen.

Wird nicht bezahlt, kann ein EU-Mitgliedsstaat den anderen bitten, die Sanktionen zu vollstrecken. Der Betroffene kann sich zu dem Vor-



Wer vor Ort im Ausland nicht mehr sein Bußgeld bezahlen will, wird dies nun im Heimatland machen müssen.

Foto: © Daniel Hohlfeld - Fotolia.com

fall äußern und Einwände gegen den Vollzug darlegen. Hat er keine, muss er zahlen. Tut er das nicht, wird vollstreckt, notfalls mit Hilfe des Gerichtsvollziehers. Es wird aber vorher von der deutschen Behörde geprüft, ob die ausländischen Unterlagen eine Vollstreckung zulassen. Evtl. muss man fachkundige Hilfe beiziehen.

Aber auch wenn die deutsche Justiz nicht vollstreckt, müssen Autofahrer damit rechnen, bei der nächsten Reise Probleme zu bekommen. Denn im Ausland werden die Vergehen gespeichert und verjähren zum Beispiel in Italien erst nach fünf Jahren. Wer bis dahin in eine Polizeikontrolle gerät, muss tief in die Urlaubskasse greifen. Eine teure Überraschung können auch Deutsche erleben, die ein Knöllchen aus Nicht-EU-Staaten wie Kroatien oder Norwegen oder der Schweiz wegschmeißen.

Dort droht nach mehreren vergeblichen Mahnungen nicht nur eine weitere Anhebung der ohnehin empfindlichen Buße, sondern in extremen Fällen sogar eine Haftstrafe.

Wir hoffen, dass Sie davor verschont

bleiben. Häufig hat man aber die Verkehrsüberschreitung gar nicht bemerkt. Dann kann auch Monate später noch die böse Überraschung ins Haus flattern.

Inzwischen springen auch schon private Inkassobüros auf diesen lukrativen „Goldesel“ auf. Vor allem aus London wird bereits seit Jahren versucht, private Strafgebühren oder auch Gelder für kommunale Parkverstöße von deutschen Autofahrern einzutreiben.

Die Auftraggeber sitzen in Norwegen, Dänemark, den Niederlanden oder auch England. Ratsam ist in diesem Fall die eiskalte Schulter und ein schriftlicher Hinweis auf die Rechtslage, wonach das neue Gesetz nicht greift. Die gleiche Abfuhr kann man erteilen, wenn deutsche Anwälte Strafzettel aus Dänemark und Holland abbassieren wollen und mit Verweis auf die neue Rechtslage mächtig Druck machen – noch dazu, wenn Delikte nachweislich gar nicht begangen wurden.

EU-Bußgelder dürfen nur vom Bundesamt der Justiz eingetrieben werden.

Ambulante Pflegedienste: Erstmals durch den Medizinischen Dienst geprüft

Erstmals in Deutschland wurden ambulante Pflegedienste umfassend durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) geprüft. Die Ergebnisse sind aber aus Datenschutzgründen nur zum Teil veröffentlicht worden. Mit allen rechtlichen Möglichkeiten wird von einigen Diensten versucht, die Veröffentlichung zu verhindern. Im Internet sollen die Prüfungsergebnisse unter „Pflegernoten.de“ veröffentlicht werden. Bisher aber recht dürftig und mit viel Kritik versehen. Die Deutsche Hospiz Stiftung nennt die veröffentlichten Bewertungen „weichgespült und geschönt“.

In Deutschland gibt es z. Z. über zwei Millionen Pflegebedürftige. Davon werden ungefähr zwei Drittel zu Hause betreut. Das funktioniert häufig nur deshalb, weil Verwandte, Freunde und Nachbarn mit einspringen. Aber hier gibt es auch Grenzen, wenn die Hilfe über Einkaufen, Putzen und Kochen hinausgeht. Dann hilft oft nur noch professionelle Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst.

Wer Hilfe für die alten Eltern oder den Ehepartner benötigt, wird ohne einen ambulanten Pflegedienst nicht auskommen, wenn die Organisation in der Verwandtschaft unmöglich wird. Dann ist man häufig auf Erfahrungen angewiesen, die Nachbarn oder Bekannte schon mit Pflegediensten haben. Doch nicht jedem sind diese Erfahrungen zugänglich.

Erstaunliche Defizite offenbaren die Pflegedienste bei der Beratung im Erstgespräch. Zwar wird über die Pflegeversicherung intensiv beraten aber über Zusatzleistungen wie Kurzzeitpflege oder Aufteilung der Zuschüsse wird wenig gesagt.

Auch hinsichtlich der Pflegeleistungen ist die Transparenz nicht durchgehend.

Bislang konnte man nur darauf vertrauen, daß ein Pflegedienst seine Arbeit gut macht. Jetzt ist im Internet nachzulesen, welche Qualität ihnen die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung bescheinigen. Wer einen Pflegedienst sucht, kann sich dann anhand von „Schulnoten“ über



Erstmals wurden jetzt die Leistungen ambulanter Pflegedienste durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen geprüft.

Foto: fotolia.de

die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen informieren. Ermöglicht wird dies durch die sogenannte Transparenzvereinbarung zwischen Pflegediensten und Pflegekassen, die seit Anfang 2009 gilt. Aber noch wehren sich einige Pflegedienste.

Die Gesamtnote jedes Pflegedienstes ergibt sich aus 37 Bewertungskriterien. So prüft der MDK unter anderem, ob die Pflegebedürftigen gut betreut werden, z. B. bei der Körperpflege, ob die Pfleger auch individuelle Wünsche berücksichtigen und ob sie Angehörige auf eventuelle Risiken aufmerksam machen. Diese und ähnliche Prüfkriterien standen auch bisher schon im Mittelpunkt der Qualitätsbewertung. Einige Änderungen trüben jedoch die beabsichtigte Transparenz. Bei der neuen Prüfung bewertet der MDK nämlich verschiedene Aufgaben der Pflegedienste nur dann, wenn sie im Pflegevertrag vereinbart wurden.

Ein Beispiel: Wenn bettlägerige Patienten nicht regelmäßig umgebettet werden, entstehen leicht schmerzhaft Druckgeschwüre. Ob die Pflegekräfte auf das Risiko achten und angemessen reagieren, begutachten die Prüfer nur dann, wenn dies zwischen Patient und Pflegedienst ver-

traglich vereinbart wurde. Das ist ein Rückschritt für die Patienten und ihre Angehörigen. Denn Pflegedienste, die vorbeugend handeln, werden nicht mit einer guten Bewertung belohnt. Andere Dienste hingegen, die nicht sachgerecht reagieren, sind mit Verweis auf eine fehlende Vereinbarung aus ihrer pflegerischen Verantwortung entlassen.

Ein weiteres Manko: Laut Transparenzvereinbarung werden alle Prüfkriterien gleich gewichtet. Ein Pflegedienst kann so im Gesamtergebnis schlechte Noten bei den pflegerischen Leistungen durch gute Organisation, Dokumentation oder Kostenvoranschläge ausgleichen.

Wenn Sie herausfinden wollen, wie gut ein ambulanter Pflegedienst seine Patienten betreut, sollten Sie nicht nur auf die Gesamtnote achten, die veröffentlicht wird. Sehen Sie sich auf jeden Fall die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien an, die sollen nämlich auch im „Zeugnis“ stehen. Achten Sie insbesondere auf die Ergebnisse bei den „pflegerischen Leistungen“ und den „ärztlich verordneten pflegerischen Leistungen“. Wenn im Internet entsprechende Hinweise fehlen, geben die Kranken- und Pflegekassen

Fortsetzung auf Seite 4

Wohnrecht ja, Geld nein

Was geschieht mit dem eingetragenen Wohnrecht, wenn der Berechtigte aus gesundheitlichen Gründen in ein Altenheim wechseln muss und von dort voraussichtlich nicht mehr in die Immobilie zurückkehren wird? Mit dieser Konstellation musste sich nach Information des Infodienstes Recht und Steuern der LBS die Ziviljustiz befassen. Der Fall: Im Alter von über 80 Jahren wurde eine Frau zum Pflegefall und sie verließ deswegen zwangsläufig das Obergeschoss eines Hauses, in dem sie ein seit Jahrzehnten eingetragenes unentgeltliches, lebenslanges Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht besaß. Die Frau war nicht in der Lage, die Heimkosten aus eigenen Mitteln zu begleichen. Deswegen machte sie beim Eigentümer des Hauses eine Nutzungsentschädigung für die Wohnung in Höhe der ortsüblichen Miete (etwa 600 Euro monatlich) geltend. Der aber verweigerte die Zahlung und vertrat die Meinung, das Wohnungsrecht sei erloschen, weil es die Frau nach objektiven Kriterien nicht mehr wahrnehmen könne. Das Urteil: Die zuständige Zivilkammer des Landgerichts Heidelberg gab nach eingehender juristischer Prüfung am Ende keiner der beiden Parteien Recht. Denn die alte Dame habe lediglich ein höchstpersönliches Wohnungsrecht. Wenn sie es nicht ausüben könne, gebe es für sie deshalb weder Geldersatz noch einen Anspruch auf Zustimmung zur Vermietung. Andererseits sei sie auch nicht zur Aufgabe des Wohnungsrechts verpflichtet, wenn der Eigentümer nicht zur Zahlung eines Ausgleichs dafür bereit sei. Die Parteien können die „Patt-Situation“ also nur einvernehmlich lösen.

(Landgericht Heidelberg, Aktenzeichen 7 O 14/09)

Balkon als Belästigung?

Ein Hauseigentümer fand es nicht angenehm, dass sein Nachbar nachträglich einen Balkon-Anbau plante. Der Nachbar des Balkonbauers wandte ein, hier sei das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt. Die Justiz wollte diese Argumente nicht nachvollziehen. Ein Hauseigentümer im innerörtlichen Bereich müsse es hinnehmen, dass der Nachbar einen Balkon anbringen lasse, von dem aus er besondere Einblicke habe. (Verwaltungsgericht Aachen, Aktenzeichen 5 L 146/08)

Fortsetzung von Seite 3

Setzen Sie Prioritäten bei der Auswahl

darüber Auskunft. Die Pflegedienste müssen die Prüfungsergebnisse auch in ihrem Büro aushängen.

Setzen Sie Prioritäten bei der Auswahl von Pflegeangeboten. Denn wahrscheinlich ist nicht alles bezahlbar, was wünschenswert wäre. Prüfen Sie, welche Leistungen notwendig sind und welche hilfreich wären. Überlegen Sie, welche Aufgaben Sie selbst übernehmen wollen und wobei Sie Entlastung durch die Pflegeprofis brauchen.

Berät der Dienst auch über die Finanzierung der Pflege und notwendige Anträge bei der Pflegeversicherung?

Klären Sie, ob der Pflegedienst bei Bedarf auch zur Wohnungsanpassung beraten kann.

Wie viele Pflegefachkräfte beschäftigt der Anbieter (Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger, Sozialarbeiter)? Welche Arbeiten übernehmen Hilfskräfte? Und wie viele wechselnde Pflegekräfte betreuen den Pflegebedürftigen?

Ist der Pflegedienst rund um die Uhr, insbesondere auch in Notfällen erreichbar?

Informieren Sie sich, wie ehrenamtliche Kräfte oder Nachbarn Sie unterstützen können.

Bevor Sie einen Pflegevertrag abschließen, sollten Sie das Vertragsangebot und das „Kleingedruckte“ sorgfältig studieren. Häufig fehlen klare Informationen über die Gesamtkosten und den privat zu zahlenden Eigenanteil. Auch zu kurze Zahlungs- und zu lange Kündigungsfristen sind zu bemängeln. Achten Sie vor Vertragsabschluss vor allem auf folgende Vereinbarungen:

Pflegeleistungen. Genaue Beschreibung und Erläuterung, welche Pflegeleistungen wie oft angeboten werden und was sie kosten sollen.

Kosten. Die Gesamtkosten und der Eigenanteil sollten genau aufgeschlüsselt werden.

Rechnung. Nur der Eigenanteil darf privat, die übrigen Kosten müssen mit der Pflegekasse abgerechnet werden. Zahlungsfrist. Nach Erhalt der Rechnung mindestens zwei Wochen Zeit, um die Rechnung zu bezahlen.

Dokumentation. Der Pflegedienst soll-

te sich verpflichten, zu Beginn eine Pflegeplanung anzulegen und eine Pflegedokumentation zu führen.

Kündigungsfrist. Kündigungsmöglichkeit des Vertrages durch den Kunden möglichst ohne Frist. Der Pflegedienst sollte mindestens eine dreiwöchige Kündigungsfrist einhalten.

Eine weitere Änderung ergibt sich ab dem 01.10.2009 durch das Betreuungsvertragsgesetz. Dieses gilt aber nur für Heimpflege und betreutes Wohnen. Das neue Gesetz sichert die Bewohner von Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen gegen unerwarteten Vertragsveränderungen ab und stärkt den Verbraucherschutz für diejenigen, die sich für eine neue Wohn- und Betreuungssituation entscheiden. Elemente dieses Gesetzes sollten aber auch bei den Verträgen zur ambulanten Pflege mit einbezogen werden. Das ist aber noch nicht beschlossen.

Verbraucher müssen vor Abschluß eines Vertrages mit einer Pflegeeinrichtung in „leicht verständlicher Sprache über Leistungen, Entgelte und das Ergebnis von Qualitätsprüfungen“ informiert werden. Die Einrichtung muß systematisch informieren und der künftige Bewohner muß erfahren, was auf ihn zukommt. Fehlen diese Informationen, können Verbraucher leichter aus dem Vertrag aussteigen.

Verträge werden künftig grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Befristung ist nur zulässig, wenn sie den Interessen des Bewohners nicht widerspricht. Damit solle verhindert werden, daß z. B. eine 90jährige Frau nur einen Dreijahresvertrag bekommt und dann wieder ausziehen muß, denn das wäre eine sehr hohe Belastung für die Betroffene. Der Betreiber der Einrichtung darf den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Auch dadurch soll vermieden werden, daß Pflegebedürftige plötzlich umziehen müssen, weil sie z. B. mehr Betreuung brauchen.

Im Internet sind täglich neue Veröffentlichungen zu erwarten. Wer informiert bleiben will, muß sich dort die neuesten Berichte und Diskussionsbeiträge anschauen. Das gilt auch für Pflegeheime, die inzwischen geprüft wurden.

Reform der Kontenpfändung

Der Pfändungsschutz war bisher für viele Betroffene ein Problem. Zahlungen des täglichen Lebens über ein Girokonto abzuwickeln fast unmöglich. Ein Girokonto ist aber heutzutage die Voraussetzung für die Teilnahme am Arbeits- und Wirtschaftsleben. Vermieter sind häufig nicht bereit, Mietverträge abzuschließen, wenn der Wohnungsinteressent keine Kontoverbindung nachweist, Telefon- und Stromanbieter wollen ihre Rechnungen per Lastschrift von einem Konto abbuchen.

Nach bisheriger Rechtslage führt die Pfändung eines Bankkontos dazu, dass die anfallenden Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens wie die Begleichung von Miete oder Versicherungen nicht mehr über das Konto abgewickelt werden können. Um Pfändungsschutz für den pfändungsfreien Selbstbehalt des Kontoguthabens zu erlangen, mußte der Schuldner beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Freigabe seines pfändungsgeschützten Arbeitseinkommens stellen. Das Vollstreckungsgericht bestimmte den Umfang der Pfändungsaufhebung betragsmäßig.

Die Reform führt einen neuen automatischen Pfändungsschutz ein. Damit wird vermieden, dass das Konto wegen der bestehenden Pfändung blockiert wird und die Bank deshalb das Konto kündigt. Werden Einkünfte des Schuldners auf seinem sog. Pfändungsschutzkonto (im Folgenden P-Konto) gutgeschrieben, kann er im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen die Geldgeschäfte des täglichen Lebens wie z. B. Zahlung der Miete, Wasser und Energie trotz der Pfändung vornehmen. Im Ergebnis bleibt die Funktionsfähigkeit eines Girokontos trotz der Pfändung erhalten.

Für den Schuldner als Kontoinhaber wird der monatliche Pfändungsfreibetrag (der Grundfreibetrag beträgt aktuell 985,15 Euro) für einen Kalendermonat auf dem Konto gewährleistet (§ 850 c ZPO). Das bedeutet, dass aus diesem Betrag Überweisungen, Lastschriften, Barabhebungen, Daueraufträge etc. getilgt werden. Auf den Zeitpunkt des Eingangs der Einkünfte kommt es nicht an. Wird der pfändungsfreie Anteil eines Guthabens



Ohne Girokonto keine Teilnahme am Wirtschaftsleben. Foto: Fotolia.com

in einem Monat nicht ausgeschöpft, wird er auf den folgenden Monat übertragen. In diesem Rahmen kann der Schuldner Guthaben für Leistungen ansparen, die nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen zu erfüllen sind, z. B. Versicherungsprämien.

Die Art der Einkünfte sind für den Pfändungsschutz unerheblich. Damit entfällt auch die Pflicht, die Art der Einkünfte gegenüber Banken und Gerichten nachzuweisen. Auch das Guthaben aus Einkünften Selbstständiger und aus freiwilligen Leistungen Dritter wird künftig bei der Kontopfändung geschützt.

Die Sperrfrist für die Auszahlung an den Gläubiger wird von 2 auf 4 Wochen erhöht. Die verlängerte Frist gilt auch für herkömmliche Girokonten, die nicht als P-Konto eingerichtet sind. Durch diesen Aufschub wird es dem Schuldner ermöglicht, einen Antrag auf Freigabe von wiederkehrenden Arbeitseinkommen und diesen gleichgestellten Einkünften, Sozialleistungen oder Kindergeld zu stellen.

Der automatische Pfändungsschutz kann nur für ein Girokonto gewährt werden. Dieses P-Konto wird durch eine vertragliche Abrede zwischen Bank und Kunde eingerichtet. Besteht bereits ein Girokonto, kann der Kunde jederzeit innerhalb von 4 Geschäftstagen die Umwandlung in ein P-Konto verlangen. Die Umstellung wirkt rückwirkend zum Monatsersten. Bei gemeinschaftlich geführten Konten in der Form von „Und“- oder von „Oder-Konten“ kann jeder der Kontoinhaber die Führung eines P-Kontos verlangen. Eine Führung des P-Kontos als gemeinschaftliches „Oder-Konto“

oder als „Und-Konto“ ist ausgeschlossen.

Dadurch, dass der verbesserte Pfändungsschutz nur bei Eingängen auf dem P-Konto gewährt wird, soll eine missbräuchliche Vervielfältigung des automatischen Pfändungsschutzes durch Schuldner – Inanspruchnahme mehrerer Freibeträge durch Führen mehrerer Konten – vermieden werden. Die Kreditinstitute werden ermächtigt, der SCHUFA die Einrichtung eines P-Kontos zu melden und bei jedem Antrag eines Kunden auf Führung eines P-Kontos zu überprüfen, ob für diese Person bereits ein P-Konto besteht. Flankierend zu dieser präventiven Maßnahme wird Gläubigern in Missbrauchsfällen ein zügiges Verfahren an die Hand gegeben, die Wirkungen weiterer P-Konten zu beseitigen.

Der pfändungsfreie Betrag kann durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen von Arbeitgebern, Schuldnerberatungsstellen und Sozialleistungsträgern beim Kreditinstitut erhöht werden, z. B. über Kindergeld und Sozialleistungen. Die Beträge müssen nicht mehr binnen sieben Tagen abgehoben werden.

Erstreckt sich die Pfändung des Guthabens nicht nur auf diesen Kalendermonat, sondern auch auf die folgenden Monate, ist für jeden Monat der Freibetrag zu gewähren. Ein vom monatlichen Freibetrag eventuell übrig gebliebener Betrag wird auf den nächsten Kalendermonat übertragen und erhöht den neuen Monatsfreibetrag entsprechend.

Selbstständig tätige und andere nicht abhängig beschäftigte Personen sollen grundsätzlich für alle Arten von Einkünften, soweit sie der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, Pfändungsschutz in dem für die Pfändung von Arbeitseinkommen vorgesehenen Umfang erhalten können.

Die Einrichtung von P-Konten ist ab dem 01.07.2010 möglich. Schuldner, die mit Kontopfändungen rechnen müssen, seien sie nun angestellt, arbeitslos oder selbstständig, sollten sich umgehend bei der Bank melden. Sind sie mit einer Kontopfändung belastet, sind Bescheinigungen für evtl. Erhöhungsbeträge schnellstmöglich von den zuständigen Stellen einzuholen.

Kredite an Minderjährige: Nur mit Vormundschaftsgericht

Das geht nur mit dem Vormundschaftsgericht. Jugendliche brauchen für Kredit-Verträge nicht nur die Zustimmung der Eltern, sondern auch des Vormundschaftsgerichts.

Verkäufer sollten kontrollieren, ob der Kunde volljährig ist. Schließt ein Minderjähriger einen Ratenkaufvertrag ab, benötigt er hierzu nicht nur die Genehmigung der Eltern, sondern auch des Gerichts. Diese Vorschrift gilt aber auch, wenn der Minderjährige vom ersparten Taschengeld einen Computer für mehrere hundert Euro kauft.

Eltern sollten daher bei Jugendlichen schon ein bisschen kritisch bei Geldgeschäften sein. Das gilt auch für

Bankkonten. Wenn Jugendliche schon über ein Bankkonto verfügen und dieses überziehen, muss das Geld normalerweise zurückgegeben werden. Falls es aber in keiner Form mehr vorhanden ist, bleibt die Bank auf dem Schaden sitzen. Auch Eltern müssen nicht für Schulden ihres Kindes einstehen.

Das Gleiche gilt auch für Versicherungen. Wenn Minderjährige eine Lebensversicherung abschließen, ist das ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts nicht möglich. Wird ein solcher Vertrag trotzdem abgeschlossen, muss die Versicherungsgesellschaft alle Prämien erstatten. Das gilt auch dann, wenn der Jugendliche

volljährig wird, die Versicherung weiter zahlt und erst nach einigen Jahren merkt, dass die gerichtliche Genehmigung fehlt.

Die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ist auch dann notwendig, wenn Verträge innerhalb der Verwandtschaft abgeschlossen werden. Hier könnten ja die Interessen der Eltern denen des Kindes widersprechen. Deshalb soll eine neutrale Stelle einen Blick auf den Vertrag werfen. Wenn Minderjährige zu regelmäßigen Zahlungen verpflichtet werden und der Vertrag länger als ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit fort dauern soll, muss das gerichtlich genehmigt werden.

Klimageräte: Häufig falsche oder fehlende Angaben

Für mobile Klimageräte werben Firmen häufig mit irreführenden Argumenten zum Klimaschutz. Die Verbraucherzentrale NRW hat deshalb im Rahmen einer bundesweiten Aktion 22 Händler und Hersteller abgemahnt.

Mal waren die Klimageräte gar nicht oder falsch gekennzeichnet, mal wurden sie unzutreffend als umweltfreundlich angepriesen. Hagebau sowie die zur Otto Gruppe gehörenden Versender „Baur“ und „Schwab“ etwa lobten Modelle als „voll ökologisch“, obwohl sie nur die mittlere Energieeffizienzklasse (EEK) „D“ erfüllen (die Skala reicht von „A“ – sehr effizient – bis „G“ – weniger effizient). Gegen den Online-Händler „Amazon“ hat die Verbraucherzentrale NRW eine einstweilige Verfügung erwirkt. Das Unternehmen führt gleich mehrere Pflichtangaben unter anderem zur Energieeffizienz und zum Energieverbrauch gar nicht erst auf.

Viele Hersteller wie zum Beispiel „Mitsubishi“ und „Coolix“ sowie Händler wie „Bauhaus Rhein-Main-Neckar“ und „Klimageraete24.de“ bezeichnen zudem Kältemittel als „umweltfreundlich“, obwohl sie ein hohes Treibhauspotential haben und

umweltfreundlich gerade nicht sind. Immer wieder heben Firmen in der Werbung auch hervor, die Kältemittel seien „FCKW-frei“, obwohl dies eine Selbstverständlichkeit darstellt. Denn FCKW in Klimageräten sind seit langer Zeit verboten.

Massive Verstöße gegen die Kennzeichnungspflichten fielen insbesondere bei Baumärkten und Online-Händlern auf. So fehlten beispielsweise in den abgemahnten Filialen von „Bauhaus Rhein-Ruhr“ oftmals die gesetzlich vorgeschriebenen Etiketten mit den Energieangaben, oder die Geräte waren mit Etiketten in einer ausländischen Sprache ausgezeichnet. Auch bei „Hagebau“, „Obi“ und „Toom“ wurden Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zur Energiekennzeichnung festgestellt. Alle vier Unternehmen haben mittlerweile Unterlassungserklärungen abgegeben. „Praktiker“ in Düsseldorf bewarb ein Klimagerät der Energieeffizienzklasse D mit einem Testurteil „Gut“ der Stiftung Warentest aus dem Jahr 2005, obwohl seit 2008 ein neuer Test mit anderen Kriterien und einer anderen Gewichtung der Kriterien vorliegt. Im Jahr 2005 fiel die Energieeffizienzklasse

se noch kaum ins Gewicht; im aktuellen Test hingegen wurde sie mit 50 Prozent gewichtet, sodass das beworbene Gerät nicht mehr die Testnote „Gut“ erhalten hätte.

Besonders schwer machen es viele Online-Händler Verbrauchern, die Orientierung zu behalten. Häufig fehlen gerade die für die Kaufentscheidung wichtigsten Angaben wie Energieeffizienzklasse und jährlicher Energieverbrauch. Oder diese Daten sind am Ende der Internetseiten oder auf Unterseiten versteckt. Dabei ist die Rechtslage eindeutig: bestimmte Informationen müssen auf der Angebotsseite in festgelegter Reihenfolge aufgeführt werden, und zwar die wichtigsten Angaben wie Energieeffizienzklasse und jährlicher Energieverbrauch zuerst. Der Gesetzgeber ist nicht ganz unschuldig: während für ausgestellte Geräte vor Ort die Art und Weise der Kennzeichnung (Etikett) genauestens vorgegeben ist, wurden die Anforderungen an die Darstellung der Pflichtangaben im Online-Bereich etwas gelockert. Aus Sicht der Verbraucherzentrale ein Unding. Schließlich gewinnt der Online-Handel zunehmend an Bedeutung.

2500 Euro für altersgerechtes Umbauen

Eigentümer und Mieter können jetzt von der staatlichen KfW-Bank Zuschüsse für altersgerechtes Umbauen beantragen. Ab 6000 Euro Baukosten

zahlt die Förderbank 5 Prozent der Rechnung, max. 2500 Euro. Auch für Erstkäufer einer altersgerecht sanierten Wohnung gibt es den Zuschuss. Mie-

ter brauchen aber das Okay des Vermieters zum Umbau. Die KfW fördert bessere Zugänge, Treppenlifte, breitere Wege oder Rampen.

Aufgespießt: Wie gut ist mariniertes Grillfleisch?

Steaks und Koteletts, die in einer würzigen Soße schwimmen, sind beim Grillen sehr beliebt. In Scheiben oder Stücke geschnitten, geschnetzelt oder aufgespießt: Ein reichhaltiges Angebot an eingelegtem Fleisch vom Schwein, Lamm, Huhn bis hin zur Pute wartet abgepackt in den Selbstbedienungstheken von Supermärkten und Discountern darauf, von eifrigen Grillfreunden gewendet zu werden.

Der Vorteil: Durch die würzige Marinade können die Grillstücke fix, weil fertig zubereitet, auf den Rost wandern und – sobald sie durchgegart sind – verzehrt werden. Der vielfach vorherrschende Verdacht, die Marinade diene in erster Linie dazu, die minderwertige Qualität von eingelegtem Fleisch zu übertünchen, entpuppt sich in vielen Fällen als unbegründet. An mariniertem Grillfleisch gibt es in der Regel nichts zu bemängeln, bestätigt eine Kontrolle von 30 eingelegten Schweinefleischproben, die das Düsseldorfener Amt für Verbraucherschutz gemeinsam mit der Verbraucherzentrale NRW durchgeführt hat: Bis auf einen Ausreißer war die Beschaffenheit der vorgefundenen Grillware einwandfrei.

Nicht nur das: Obendrein war das Grillfleisch in sämtlichen Geschäften auch vorschriftsmäßig gekühlt. Angesichts der warmen Außentemperaturen ist eine ununterbrochene Kühlung bei weniger als zwei bis vier Grad Celsius das A und O, damit das rohe Fleisch nicht verdirbt.

Um dies zu gewährleisten, gelten folgende Empfehlungen für den Kauf und die Zubereitung von mariniertem Grillfleisch:

Beschaffenheit: Grundsätzlich sollten Kunden beim Fleischkauf stets auf Geruch, Farbe und Konsistenz der Frischware achten. Ist zum Beispiel Schweinefleisch nicht mehr frisch, verfärbt es sich dunkelrosa und bekommt eine schmierige Oberfläche. Frisches Fleisch riecht neutral oder ganz leicht säuerlich, nie muffig oder süßlich. Das Fleisch sollte eine feste Beschaffenheit aufweisen und sich mit dem Finger nicht leicht eindrücken lassen. Bei abgepackter Ware können Geruch und Aussehen im Laden jedoch kaum beurteilt werden. Das Gleiche gilt, wenn Grillfleisch in reichlich Ma-



Vor dem Grillvergnügen steht der Einkauf: Der kritische Blick auf das Fleisch beim Metzger oder im Supermarkt hilft.

Foto: pixelio.de / Paul-Georg Meister

rinade – etwa mit viel roter Paprika – schwimmt. Deshalb ist der kritische Blick auf das Mindesthaltbarkeitsdatum unverzichtbar: Je weiter das Haltbarkeitsdatum in der Ferne liegt, desto frischer ist das Produkt.

Kühlung und Verarbeitung: Auf dem Weg nach Hause sollte auch bei mariniertem Fleisch die Kühlkette nicht unterbrochen werden. Deshalb gehört bei warmen Temperaturen am besten eine Kühl- oder Isoliertasche mit Kühllakkus zur Einkaufsausstattung. Falls die auf der Packung angegebene Kühltemperatur nicht eingehalten werden kann, verkürzt sich die Haltbarkeit. Deshalb ist es ratsam, beim Kauf von empfindlichen Lebensmitteln wie Fleisch noch eine Ehrenrunde im Geschäft zu drehen und solche Ware erst zum Schluss aus dem Kühlregal zu nehmen. Zu Hause gehört das Grillfleisch sofort in den Kühlschrank – bei maximal zwei bis

vier Grad Celsius – und von dort möglichst rasch auf den Rost. Wichtig ist, dass das Fleisch vorm Brutzeln nicht lange in der Sonne schmort, sondern stattdessen beim Grillen vollständig durcherhitzt wird.

Persönliche Vorlieben: Marinade sorgt zwar für Konservierung und Würze beim Fleisch. Allerdings bleibt bei einer meist für alle Grillwaren verwendeten Einheitssoße die Vielfalt auf der Strecke. Wer Wert auf ein individuelles Geschmackserlebnis legt und zudem die Beschaffenheit der Ware gerne genauer in Augenschein nehmen will, würzt unbehandeltes Fleisch zu Hause am besten selbst.

Weitere Informationen zu mariniertem Grillfleisch bietet der gemeinsame Untersuchungsbericht der Verbraucherzentrale NRW und des Düsseldorfener Amtes für Verbraucherschutz.

Kurzarbeitergeld und Steuerzahlung

Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, wie auch andere Sozialleistungen, kann aber trotzdem zu Steuernachzahlungen führen. Viele Kurzarbeiter, z. B. alle unverheirateten Arbeitnehmer, betrifft es nicht; einige Steuerpflichtige dürfen sogar auf Rückzahlungen hoffen. Verheiratete Arbeitnehmer, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wurde, müssen jedoch mit Steuernachzahlungen rechnen. Eine Zahlung an das Finanzamt ist in Fällen mit ganzjährigem Bezug des Kurzarbeitergeldes möglich und hängt von dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen des Ehepaars ab.

Der Grund dafür, dass Nachzahlungen in Frage kommen könnten, liegt im Steuersystem. Wenn verheiratete Arbeitnehmer zusammen veranlagt werden, wird das Kurzarbeitergeld zum Gehalt des Partners hinzugerechnet. Die höhere Bemessungsgrundlage führt dazu, dass im Nachhinein ein anderer, höherer Steuersatz greift. Dadurch erhöht sich die Einkommensteuer – Progressionsvorbehalt. Für das gesamte zu versteuernde Einkommen wird ein besonderer Steuersatz berechnet, das Kurzarbeitergeld als solches bleibt aber steuerfrei.

Armutsgefährdung in Großstädten

Im Jahr 2008 war rund jeder vierte in Leipzig lebende Mensch armutsgefährdet (27%). Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) traf dies auch auf mehr als jeden fünften Einwohner von Hannover (22%), Bremen (22%), Dresden (22%) und Dortmund (21%) zu. Dagegen war nur jede zehnte Münchnerin oder jeder zehnte Münchner von Armut bedroht (10%). Diese Ergebnisse beruhen auf einer Auswertung des Mikrozensus für die 15 Großstädte Deutschlands mit einer Bevölkerung von mehr als 500.000 Personen. Damit war die Armutsgefährdung der Bevölkerung in den meisten Großstädten höher als im Bundesdurchschnitt (14%). Neben München (10%) hatten lediglich Hamburg (13%), Frankfurt am Main (14%), Düsseldorf (14%) und Stuttgart (14%) kein überdurchschnittliches Armutsrisiko. Neben den Ergebnissen für Großstädte veröffentlichten die statistischen Ämter auch Armutsgefährdungsquoten in regionaler Gliederung.

Details: www.amtliche-sozialberichterstattung.de

Preisstabilität prägt Wohnungsmarkt



Deutsche Wohnimmobilien erweisen sich als außerordentlich wertstabil. Dies zeigt eine Untersuchung der Bausparkassen.

Foto: pixelio.de

Deutsche Wohnimmobilien erweisen sich nach aktuellen Zahlen der Landesbausparkassen als besonders wertstabil. Während es auf den Wohnungsmärkten in etlichen europäischen Ländern turbulent zugegangen sei, verzeichne Deutschland konstante Preise und günstige Finanzierungsbedingungen.

Das wachsende Interesse an Bestandsimmobilien zeige genauso wie die Belebung im Neubau, dass die Nachfrage anziehe. Unverändert machen die Daten erhebliche regionale Preisunterschiede für Wohneigentum deutlich. Das gelte insbesondere für gebrauchte frei stehende Einfamilienhäuser, die auf der Beliebtheitsskala ganz oben stünden. An der Spitze der Preise bundesdeutscher Großstädte liegt in diesem Jahr erneut München. Dort kostet das typische Bestandsobjekt mit 750.000 Euro noch einmal drei Prozent mehr als im Vorjahr. Wiesbaden und Heidelberg folgen. Spitzenpreise verzeichnen touristisch geprägte Regionen. Hier rage Starn-

berg (745.000 Euro) und Garmisch-Partenkirchen (625.000 Euro) heraus. Konstanz am Bodensee komme auf 500.000 Euro. Noch keine durchgreifende Markterholung bestehe beim Neubau von Reiheneigenheimen. Mit Ausnahme der neuen Bundesländer seien die Preiserwartungen inzwischen stabil. Bei neuen Eigentumswohnungen gebe es vielerorts wieder leicht steigende Preise. Bei gebrauchten Eigentumswohnungen gebe es eine zunehmende Nachfrage. Das große Bestands-Angebot drücke aber auf die Preise.

Derzeit betrage der Abschlag für gebrauchtes Wohneigentum auf der Etage im Vergleich zu Neubauten über 30 Prozent. In den Groß- und Mittelstädten Nord- und Ostdeutschlands liegen laut Preisspiegel die Quadratmeter-Preise häufig unter 1.000 Euro, im Süden bei rund 1.500 Euro. Extreme Grundstücksknappheit (Bauland) signalisierten die Spitzenpreise in Stuttgart (750 Euro), Heidelberg (630 Euro) oder München (575 Euro).

Tipps: Sicherer Schulweg für Abc-Schützen

Wenn sich die Abc-Schützen auf ihren neuen Schulweg machen, sollten sie gut vorbereitet sein. Gezielte Übungen können von vornherein Sicherheit schaffen. Wir geben Tipps

Tipps für einen sicheren Schulweg

Ihr Kind steht kurz vor der Einschulung? Dort hat es viel zu lernen - aber auch der Schulweg dorthin steckt bereits voller Aufgaben und Situationen, in denen es sehr gefordert wird. Was wir Erwachsenen im Straßenverkehr längst verinnerlicht haben, müssen Kinder regelrecht trainieren, um sicher zu werden.

Sicheren Schulweg auswählen

Begleiten Sie Ihr Kind in der ersten Zeit auf dem Schulweg und benutzen Sie eine kinderfreundliche Fußwegroute zur Schule (bzw. bis zur Bushaltestelle). Der Schulweg muss nicht unbedingt der kürzeste sein - Hauptsache, er ist aus kindlicher Perspektive übersichtlich. Bitten Sie Ihr Kind, sich später auch allein an den vereinbarten Schulweg zu halten. Die Gemeinde oder Ihre Schule kann Ihnen dazu mit einem sogenannten Schulwegplan weiterhelfen - einem Stadtplan für Schulanfänger, auf dem übersichtlich Hinweise auf die gefährlichsten Stellen vermerkt sind.

Schulweg trainieren

Den Schulweg sollten Sie vor Schulanfang mehrmals gemeinsam mit Ihrem Kind ablaufen und „laut denken“, sobald eine Verkehrssituation entsteht. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Bleiben Sie bei der Sache, damit es den Ernst des Schulweg-Trainings spürt. Wenn alle Regeln einstudiert sind, drehen Sie den Spieß auch einmal um und lassen Sie sich die Übungen von Ihrem Kind erklären, um das neu Gelernte nachhaltig zu festigen.

Trockenübungen für den Schulweg

Denken Sie sich Fragen aus, die den Schulweg betreffen, und lassen Sie Ihr Kind gedanklich durchspielen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt



Für die Abc-Schützen ist am ersten Schultag die Schultüte ganz besonders wichtig. Wichtig ist aber ganz sicher, den Schulweg zu trainieren. Dies geschieht am besten schon vor dem ersten Schultag.

Foto: www.pixelio.de / Hofschläger

und welche Regeln es beachten muss. „Was machst du, wenn du auf dem Schulweg plötzlich deine Freunde auf der anderen Straßenseite siehst?“ - „Was ist, wenn die Ampel auf grün schaltet und du noch ein paar Schritte bis zur Straße hast?“ Distanzen und Geschwindigkeiten einschätzen lernt Ihr Kind am besten beim Sport, etwa beim Ballspielen draußen.

Klare Regeln für den Schulweg

Stellen Sie für den Schulweg feste Merksätze auf. An jeder Straße, die ein Kind überqueren will, sollte es immer circa 10 cm vor der Bordsteinkante stehen bleiben! Diese imaginäre Stopp-Linie können Sie ihm einmal mit bunter Kreide auf dem Gehweg veranschaulichen: „Bis hierher und stopp!“ Bevor es einen Schritt auf die Straße macht, immer genau nach

beiden Seiten schauen: „links-rechts-links“. Am Zebrastreifen den Arm ausstrecken und in Richtung der heranahrenden Autos blicken bekundet die Absicht, die Straße zu überqueren, am wirkungsvollsten und lässt Autofahrer bereitwillig anhalten. Losgehen erst, wenn kein Fahrzeug mehr kommt oder alle zum Stehen gekommen sind.

Kurze Merksätze für den Schulweg

Prägen Sie Ihrem Kind klare, kurze Merksätze ein. Es gibt handfeste Regeln. „Rot - stopp!“ an Fußgängerampeln oder „Zebrastreifen - warten!“ sind viel schneller abrufbar als lange Erklärungen. Und positive Anweisungen bringen mehr als Ermahnungen: „Immer auf dem Fußweg bleiben“ ist überzeugender als „Nicht auf die Straße laufen“. www.familie.de

Mietrecht: Hohe Temperaturen steigern Konflikte

Die warmen Sommermonate sind vielerorts nachbarschaftliche Hauptkampfzeit. Mit den Temperaturen steigt auch das Konfliktpotential. Besonders streitintensive Gebiete sind die Balkone der Republik. „Gehört ein Balkon zur Wohnung, ist dieser rechtlich gesehen wie ein zusätzliches Zimmer anzusehen. Der Mieter darf also auf seinem Balkon nur das machen, was die Rechte seiner Nachbarn nicht verletzt“, so Marco Behnke, Vertriebsleiter von www.myimmo.de.

Ein besonders beliebter Volkssport auf „Balkonien“ ist das Grillen: Eigentlich darf auf dem wohnungseigenen Freisitz gegrillt werden, wenn „nicht die Wesentlichkeitsgrenze überschritten wird“. (LG München, Az.: 15 S 22735/03). In diesem Fall einmal im Monat in der Zeit von April bis September, solange es nicht anderes festgelegt ist. Die Nachtruhe macht dem Grillvergnügen jedoch irgendwann ein Ende.

So muss ab 22 Uhr die Glut gelöscht werden und das letzte Stück Fleisch seinen Weg vom Rost auf den Teller gefunden haben (OLG Oldenburg, Az.: 13 U 53/02). Aber Achtung! Der Vermieter kann auch ein generelles Grillverbot verhängen - hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Holzkohle- oder Elektrogrill handelt (LG Essen, Az.: 10 S 437/01; OLG Zweibrücken, Az.: 3 W 50/93). Dies ist dann auch bindend. Allerdings: Wird der Elektrogrill direkt an der Balkontüre in der Wohnung aufgestellt – kann auch der mäkeligste Vermieter dem zahlenden Mieter nicht ans Fleisch.



Das Verhalten auf „Balkonien“ führt immer wieder zu Streitigkeiten unter den Nachbarn.

Foto: myimmo.de

Für viele heißt es nach dem Grillen – abkühlen unter der Dusche. Im Sommer ist das bei den Deutschen besonders beliebt. Bis nach 22 Uhr ist es übrigens erlaubt – im Gegensatz zu so manchem Treppenhausgetratsch von Else Kling & Co. Nachbarn und Vermieter können nichts gegen das nächtliche Duschen machen (LG Köln, Az.: 1 S 304/96). Aber bitte nicht länger als 30 Minuten (OLG Düsseldorf, Az.: 5 Ss 411/90).

Am meisten Theater gibt es aber um

den wirklichen Lärm in lauen Sommernächten. Selbst schwülstig-schunkelige laute Garten- oder Balkonfeste müssen Nachbarn über sich ergehen lassen. Nach 22 Uhr sollte die Partygemeinde jedoch drinnen weiter feiern (LG Frankfurt/ Main, Az.: 2/21 O 424/88). Wenn nicht, kommt meistens die Polizei. Rückt sie dreimal an, darf der Polizist spätestens beim dritten Mal den Stecker ziehen. Wer Pech hat, für den gibt's noch eine Anzeige wegen Lärmbelästigung.

Schufa & Co. kostenlos

Ab 1. April können Verbraucher einmal im Jahr verlangen, dass Auskünfte wie Schufa, Bürgel oder Creditreform ihnen gratis mitteilen, was über sie gespeichert ist. Offengelegt werden müssen auch die Bewertungen (Scorewerte) der letzten sechs Monate, welche Daten dort einfließen und wer die Daten abfragte. Dies legt das neue Datenschutzgesetz fest. Bisher kostete eine Schufa-Eigenauskunft 7,80 Euro – bleibt abzuwarten,

ob die neue Gratisauskunft knapper ausfällt als die bisher kostenpflichtige. Das neue Gesetz regelt auch, dass Firmen offene Rechnungen erst melden dürfen, wenn die Forderung rechtskräftig und anerkannt ist oder wenn der Schuldner zweimal mit mindestens vier Wochen Abstand schriftlich gemahnt wurde und die Forderung nicht bestreitet sowie vorab über die Schufa-Meldung unterrichtet wurde. Bestreitet er die Rechnung oder hat er

Widerspruch eingelegt, darf nicht gemeldet werden.

Wer bei Banken, Mobilfunkfirmen oder Versandhändlern auf Probleme stößt, sollte nachfragen. Oft ist ein negativer Schufa-Eintrag der Grund. Doch die gespeicherten Infos sind häufig falsch. Das Verbraucherschutzministerium hat in einer Studie festgestellt, dass etwa bei der Schufa 46 Prozent der Daten fehlerhaft oder unvollständig waren.

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 3. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 300 Personen, das 80. Lebensjahr 188 Personen, 85. Lebensjahr 172 Personen, 90. und darüber 251 Personen. Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	Engel, Rosa	90	Dieck, Herta	95	Berg, Helene	97	Schnelle, Irmgard
90	Haertel, Paul	90	Eisenbarth, Lieselott	95	Mehner, Karl	97	Ermisch, Martha
90	Rathje, Ernst	90	Raub, Martha	96	Lang,	97	Lindner, Anneliese
90	Müller, Elisabeth	90	Sanzenbacher, Elise		Margarete-Grete	97	Fritzsche, Grete
90	Welther, Regina	90	Hutschenreiter, Liese	96	Puskarczyk, Janina	97	Schmid-Roth,
90	Lemberg, Hedwig	90	Murr, Emma	96	Tuerk, Marie		Prima-Ma
90	Dambrowski,	90	Horn, Max	96	Kuhlmann, Marga	97	Forler, Anna
	Gertrud	90	Hopfes, Friedrich	96	Köhler, Elfriede	97	Mueller, Mathilde
90	Hoffmann, Franziska	90	Meixner, Magdalena	96	Even, Elisabeth	98	Christians, Hinderk
90	Mutzel, Radegunde	90	Tomaszewski,	96	Warning, Sophie	98	Bund, Annemarie
90	Hiller, Rosa		Hildegard	96	Strauch, Paula	98	Gebauer, Kaethe
90	Gallrach, Josef	90	Richter, Rosemarie	96	Hoppe, Gertrud	98	Rüb, Franziska
90	Heldberg,	90	Schöneich, Josef	96	Froelian, Gertrud	98	Wittmer, Berta
	Margarethe	90	Hackner, Theresia	96	Morgenroth,	98	Lehmann, Anna
90	Zimmermann,	90	Krüger, Josefine		Michael	98	Niepel, Karl-Heinz
	Margarete	90	Stief, Hildegard	96	Herrmann, Georg	98	Schmidt, Therese
90	Christoffel, Erich	90	Schmoll, Dorothea	96	Boslau, Herta	98	Jendreczek, Rosa
90	Nicoll, Therese	90	Schramm, Andreas	96	Goslar, Luise	98	Wurzbacher,
90	Rasch, Ernst	90	Schöttl, Maria	96	Kroner, Edith		Hildegard
90	Steinmueller, Liselot	90	Abel, Lydia	96	Quandt, Else	98	Hadamus, Gertrud
90	Hiepen, Peter	90	Walter, Lucia	96	Metz, Erna	98	Niebuhr, Erna
90	Hübner, Lieselotte	90	Schmidt, Grete	96	Poser, Christel	98	Wilhelm, Anna
90	Lachauer, Johanna	90	Kenter, Florentine	96	Weber, Edeltraud	98	Kleinpeter, Gertrud
90	Burkart, Gerda	90	Schmidt, Albert	96	Grujic, Zivojin	98	Ludwig, Bernhard
90	Eiermann, Laura	90	Hanselmann,	96	Eissingen, Gertrud	98	Saalfeld, Auguste
90	Altenmueller, Edith		Johanna	96	Tschesche, Frieda	98	Cappeln,
90	Buscher, Gerda	90	Axe, Ruth	96	Schwebler, Elsa		Hedwig von
90	Fink, Hans	90	Suttner, Johanna	97	Faber, Cornelia	98	Ochs, Hildegard
90	Platzkoester, Gertrud	90	Dehmel, Else	97	Reuter, Hildegard	99	Stilck, Wilhelmine
90	Dombrowski,	90	Brückner, Josefine	97	Beyer, Antonie	99	Rass, Kaethe
	Franziska	90	Schmidt, Franziska	97	Waldforst, Liselotte	99	Schenk, August
90	Schäfer, Edith	90	Vogler, Gertrud	97	Stock, Lina	99	Kreutzburg,
90	Smolka, Elli	90	Traub, Theresia	97	Koch, Erika		Heinrich
90	Padberg, Paula	90	Axtmann, Helmut	97	Armann, Sofie	99	Amthor, Erna
90	Wachholz, Ewald	90	Stachel, Juliana	97	Maldener, Margarete	99	Albert, Barbara
90	Fischer, Gertrud	90	Rößler, Maria	97	Vorberg, Kurt	99	Wegehaupt, Hellmut
90	Spann, Hildegard	90	Ritzhaupt, Johanna	97	Möller, Gregor	99	Gaugel, Alfons
90	Mielke, Karl	95	Hilge, Josefine	97	Zimmermann,	99	Riediger, Theresia
90	Suchland, Dora	95	Karla, Elfriede		Irmgard	99	Preiss, Maria Martha
90	Eingang, Hildegard	95	Kröncke,	97	Mittasch, Ella	99	Kondring, Henriette
90	Huck, Heinrich		Kurt-Werner	97	Albers, Bernt	99	Herbel, Anna
90	Krapf, Anna	95	Weiss, Rosa	97	Korb, Anna-Ilse	100	Ehrhard, Hermann
90	Meissner, Elli	95	Gerke, Friedrich	97	Schoepperle, Klara	100	Brei, Alois
90	Boche, Maria	95	Kober, Lisbet	97	Keuchel, Elisabeth	100	Nalbach, Elisabeth
90	Aschemann, Anna	95	Arp, Irmgard	97	Schaepers, Elisabeth	100	Hergenhan, Ida
90	Vogelbein, Berta	95	Huett, Frieda	97	Winzek, Maria	100	Hofmann, Marie
90	Schobert, Therese	95	Groegel, Gertrud	97	Jung, Gertrud	101	Sobotta, Amalie
90	Weber, Hubert	95	Moch, Elfriede	97	Thormann, Walli		

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND



SOZIALPOLITIK
Zentralverwaltungsstelle
Neubrückerstraße 60
48143 Münster
Fernruf (02 51) 49 01 80
Fax (02 51) 4 90 18 28
E-Mail: info@fwr-muenster.de
Internet: www.fwr-muenster.de

Ein gutes Gefühl, vorgesehen zu haben.

Mit unserer Sterbegeld-Vorsorge Plus können Sie schon zu Lebzeiten alles regeln und auf umfangreiche Vorteile und Leistungen bauen. Damit Ihre Angehörigen nicht nur finanziell entlastet werden, sondern auch Unterstützung im Trauerfall erhalten.

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring genießen Sie besonders günstigen und speziellen Schutz:

Sterbegeld-Vorsorge Plus

- Sterbegeld von 1.000 bis 12.500 Euro
 - Aufnahme bis 80 Jahre
 - Keine Gesundheitsfragen
 - Keine Wartezeit, lediglich Staffelung der Leistung im 1. Versicherungsjahr
 - Staffelung entfällt bei Unfalltod
 - Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod
 - Beitragsbefreiung bei Pflegestufe III
 - Verkürzte Beitragszahlungsdauer
 - Assistance-Leistungen im Trauerfall wie z.B. 24 Stunden-Service-Hotline
- Versand eines Leitfadens für den Trauerfall



Bitte ausfüllen und einsenden an:

Familien-Wirtschaftsring e.V.
Neubrückenstraße 60, 48143 Münster
Telefon: 0251/ 49018 - 0



**Ja, ich möchte mehr über die
Sterbegeld-Vorsorge Plus wissen:**

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Koll. 4001

ERGO